

Landratsamt Ebersberg
44/863- 4/2 Zorneding VII/2

Verordnung

des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Zorneding, Oberpframmern, Egming (Lkr. Ebersberg), in der Gemeinde Grasbrunn (Lkr. München) sowie im gemeindefreien Gebiet Höhenkirchner Forst für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Zornedinger Gruppe vom **06.09.2004**.

Das Landratsamt Ebersberg erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl I S. 3245) i. V. m. Art. 35 und Art. 75 Bayer. Wassergesetz (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl Nr. 21/94, S. 822), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bayer. Wassergesetzes vom 24.07.2003 (GVBl. 16/2003, S. 482) sowie auf der Grundlage der Zuständigkeitsverordnung der Regierung von Oberbayern vom 12.11.2001, Az. 821-4532.5-9/92 (Oberbayer. Abl Nr. 26 v. 30.11.2001), folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Zornedinger Gruppe wird in den Gemeinden Zorneding, Oberpframmern, Egming (Lkr. Ebersberg), Grasbrunn (Lkr. München) und im Bereich des gemeindefreien Gebietes Höhenkirchner Forst das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus:
- | | |
|----------------------|--------------|
| 2 Fassungsbereichen | (Zone I) |
| 1 engere Schutzzone | (Zone II) |
| 1 weitere Schutzzone | (Zone III A) |
| 1 weitere Schutzzone | (Zone III B) |

- (2) Die einzelnen Schutzzonen umfassen folgende Grundstücke

Fassungsbereich (Zone I)

Brunnen IV:

Fl.Nr.: 1583/1t, Gem. Zorneding

Brunnen V:

Fl.Nr.: 809t, Gem. Grasbrunn

engere Schutzzone (Zone II)

Fl.Nrn.: 1571t, 1572t, 1573t, 1574t, 1575t, 1576t, 1577t, 1578t, 1579t, 1580t, 1581t, 1582t, 1583t, 1583/1t, 1583/2, 1616t, 1615t, Gem. Zorneding

Fl.Nrn.: 807t, 809t, Gem. Grasbrunn

weitere Schutzzone III A

Fl.Nrn.: 1571t, 1572t, 1570t, 1569t, 1568t, 1566t, 1567/1t, Gem. Zorneding

Fl.Nrn.: 641t, 739t, 740t, 741t, 742t, 743t, 744t, 745t, 807t, 809t,
Gem. Grasbrunn

Fl.Nrn.: 522t, 523t, 524t, 525t, 526t, 527t, 528t, 529t, 530t, 550t, 551t, 552t, 553t, 554t, 555t, 556t, 557t, 558t, 559t, 560t, 561t, 562, 563t, 1542/2, 1592t, 1597t, 1598, 1599, 1600, 1601, Gem. Oberpfammern

weitere Schutzzone III B

Fl.Nrn.: 12t, 26t, 31t, 33t, 36t, 37t, 38t, 39, 40, 41, 45t, 46t, 47t, 51t, 52, 53, 53/1t, 54t, gemeindefreies Gebiet Höhenkirchner Forst

Fl.Nrn. 452, 452/1, 453t, 458; 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 490/1, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 497/2, 498, 499, 500, 501, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 511, 513, 514/1, 515, 516, 517, 518, 518/1, 519, 520, 521, 522t, 523t, 524t, 525t, 526t, 527t, 528t, 529t, 530t, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 540/1, 540/2, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 546/2, 547t, 548t, 549t, 550t, 551t, 552t, 553t, 554t, 555t, 556t, 557t, 558t, 559t, 560t, 561t, 563t, 564, 565, 566, 566/3, 566/4, 566/2, 567, 568, 568/2, 569, 569/1, 570, 570/1, 571, 572, 572/2, 705, 706, 706/1, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 712/3, 713, 714, 715, 716, 717, 719, 720, 721, 722, 723, 749t, 752, 753, 754, 755, 756t, 757, 758t, 759, 759/1, 761, 761/1, Gem. Oberpfammern

Fl.Nrn.: 370, 371, 371/1, 371/2, 371/3, 371/4, 371/5, 371/6, 371/7, 371/8,
371/9, 371/10, 371/11, 371/12, 371/13, 371/14, 371/15, 371/16, 371/17,
371/18, 371/19, 371/20, 371/21, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380,
381, 382, 383, 384, 385, 386, 386/1, 386/2, 386/3, 386/4, 386/5, 386/6, 386/7,
386/8, 386/9, 386/10, 386/11, 386/12, 387, 388, 388/1, 389, 390, 391, 392,
393, 393/1, 394, 394/1, 395t, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404,
405, 406, 406/1, 407, 408, 409, 410, 410/1, 411, 412, 413, 414, 415, 416,
416/1, 417, 418, 419, 419/1, 419/2, 419/3, 419/4, 419/5, 419/6, 419/7, 419/8,
419/9, 419/10, 419/11, 419/12, 419/13, 419/14, 419/15, 419/16, 419/17,
419/18, 419/19, 419/20, 419/21, 419/22, 419/23, 419/24, 419/25, 419/26,
419/27, 419/28, 419/29, 419/30, 419/31, 419/32, 419/33, 419/34, 419/35,
419/36, 419/37, 419/38, 419/39, 419/40, 419/41, 419/42, 419/43, 419/44,
419/45, 419/46, 419/47, 419/48, 419/49, 419/50, 419/51, 419/52, 419/53,
419/54, 419/55, 419/56, 419/57, 419/58, 420, 420/10, 421, 422/3, 423, 424,
425, 426t, 427t, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439,
440, 441, 442, 443, 443/1, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523,
524, 525, 526, 527, 528, 529, 529/1, 530, 530/1, 535t, 535/2, 535/3, 535/4,
536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550,
551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 565, 566, 567, 568, 569,
570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584,
585, 586t, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 596/1, 597, 598,
599, 600, 600/1, 601, 602t, 602/2, 611t, 613/1t, 614t, 614/1t, 615t, 616t, 617t,
618t, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 820, 821,
822, 822/2, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 835, 836, 837,
838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 963, 964, 965, 966, 968, 969, 970, 971,
972, 973t, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986,
987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 1029, 1030, 1031,
1032, 1033, 1034, 1035, 1036, 1037, 1038, 1039, 1040, 1041, 1042, 1043,
1044, 1045t, 1046/2t, 1157t, 1158t, 1159t, 1160t, 1161t, 1162t, 1163t, 1164t,
1165t, 1203/4t, 1204t, 1205, 1206, 1206/1, 1208, 1211, 1212, 1213, 1214,
1215, 1216, 1217, 1218, 1219, 1220, 1221, 1222, 1223, 1224, 1225/1t, 1226,
1227, 1228, 1229t, 1230, 1231, 1232, 1233, 1233/1, 1233/2, 1234, 1235,
1236, 1236/2, 1237, 1243, 1243/1t, 1244, 1245, 1246, 1246/2, 1246/3, 1247,
1247/1, 1248, 1249, 1250, 1254, 1255, 1256, 1257, 1258, 1259, 1260,
1289/1, 1289/2, 1289/3, 1290, 1290/1, 1292, 1293, 1294, 1295, 1296t,
1296/2, 1297, 1298, 1298/2, 1299, 1300, 1301, 1302, 1303, 1305, 1306,
1307, 1308, 1308/1, 1308/2, 1309, 1310, 1311, 1311/1, 1311/2, 1312, 1313,
1313/1, 1313/2, 1313/3, 1313/4, 1313/5, 1313/6, 1313/7, 1313/8, 1313/9,
1313/10, 1313/11, 1313/12, 1313/13, 1313/14, 1313/15, 1313/16, 1313/17,
1313/18, 1313/19, 1313/20, 1313/21, 1313/22, 1314,
Gem. Egmatting

- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind nachrichtlich in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan (nicht maßstabsgetreu) eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5000 maßgebend, der in den Landratsämtern Ebersberg und München sowie in den Gemeinden Zorneding, Oberpfraammern, Egmatting, Grasbrunn und in der VG Glonn niedergelegt ist; er kann dort während der

Dienststunden eingesehen werden. Der Lageplan M = 1 : 5000 ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet) auf der der Fassung näheren Kante der gezeichneten Linie.

- (4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke, insbesondere auch in Folge von Grundstücksteilungen, berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (5) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone III sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen sowie Gebote im Trinkwasserschutzgebiet

(1) Es sind

entspricht Zone	im Fassungsbereich		in der weiteren Schutzzone	
	I	II	III A	III B
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen				
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche und Festmist	verboten		verboten wie Nummer 1.2	
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngem	verboten	verboten, außer standort- und bedarfsgerechte Düngung gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Düngeverordnung insbesondere auch auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgendem Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau - verboten auf Dauergrünland vom 1.11. bis 15.2. -ausgenommen Festmist- -verboten auf Ackerland vom 1.10. bis 15.2. - ausgenommen Festmist- -ausgenommen bei Wintergerste, Wintertraps, Winterroggen, Triticale, Feldfutteranbau ohne Mais u. Rüben -verboten v. 15.10. bis 15.02.- - ausgenommen von den zeitlichen Aufbringungsverboten auf Dauergrünland und Ackerland sind außerdem frische Kartoffel- und Getreideschlempe, sofern die Ausbringung max. 25 m ³ /ha beträgt und die Ausbringung ausschließlich auf begrünte Flächen (Wintergetreide, Raps, Grünland) erfolgt.	verboten, außer standort- und bedarfsgerechte Düngung gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Düngeverordnung insbesondere auch auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgendem Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau - verboten auf Dauergrünland vom 1.11. bis 15.2. - ausgenommen Festmist u. Kompost- - verboten auf Ackerland vom 1.10. bis 15.2. - ausgenommen Festmist u. Kompost- - ausgenommen bei Wintergerste, Wintertraps, Winterroggen, Triticale, Feldfutteranbau ohne Mais u. Rüben -verboten v. 15.10. bis 15.02.- - ausgenommen von den zeitlichen Aufbringungsverboten auf Dauergrünland und Ackerland sind außerdem frische Kartoffel- und Getreideschlempe, sofern die Ausbringung max. 25 m ³ /ha beträgt und die Ausbringung ausschließlich auf begrünte Flächen (Wintergetreide, Raps, Grünland) erfolgt.	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten			verboten, - ausgenommen Anwendung von Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern ¹	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter	
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle oder Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ¹	verboten		verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mind. jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen.	
1.6 Lagern von Wirtschafts- oder Mineraldüngern auf unbefestigten Flächen	verboten		verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt, ausgenommen Lagerung von N-freien Düngern bis zu zwei Wochen	
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ¹	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter	
1.8 Gärfutterlagerung außerhalb ortsfester Anlagen	verboten		verboten, ausgenommen in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärstoffwartung sowie Ballensilage	
1.9 Stallungen zu errichten oder zu erweitern ¹	verboten		verboten, ausgenommen entsprechend den Maßgaben in der Anlage	
1.10 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferdetierhaltung	verboten		nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2)) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	
1.11 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	- verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechtes auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden - Verbot von Pflanzenschutzmitteln, die den Wirkstoff Terbutylazin enthalten		
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten			

¹Es wird auf die "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS)" hingewiesen, die im Anhang 5 nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält.

entspricht Zone	im Fassungskbereich		in der engeren Schutzzone		in der weiteren Schutzzone	
	I		II		III A	III B
1.13 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten				verboten, ausgenommen bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität oder nach Maßgabe der Beregnungsberatung des Agrarmeteorologischen Dienstes	
1.14 Naßkonservierung von Rundholz	verboten				verboten, ausgenommen Beregnung von unbehandeltem Holz bis zu 3000 Festmetern und von unbehandeltem entrindetem Holz bis zu 10000 Festmetern	
1.15 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten				---	
1.16 besondere Nutzungen neu anzulegen oder zu erweitern (s. Anlage 2)	verboten				---	
1.17 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten		verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen			
1.18 ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	---		erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab dem 1.11. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 15.3. eingearbeitet werden.			
1.19 Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme	verboten		verboten, wenn die Einschlagfläche 3000 m ² übersteigt; ausgenommen sind forstwirtschaftliche Maßnahmen bei Kalamitäten, sofern vorherige Anzeige bei der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erfolgt ist		verboten, wenn die Einschlagfläche 5000 m ² übersteigt; ausgenommen sind forstwirtschaftliche Maßnahmen bei Kalamitäten, sofern vorherige Anzeige bei der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erfolgt ist	
1.20 Rodung	verboten					
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nm. 3 bis 6 geregelt)						
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten		verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung			verboten, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten					
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen						
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten					
3.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (s. Anlage 2)	verboten				verboten, ausgenommen Anlagen - bis 1000 m ³ bzw. t für Stoffe der Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 - bis 10 m ³ bzw. t für Stoffe der WGK 2 - bis 0,1 m ³ bzw. t für Stoffe der WGK 3	

entspricht Zone	im Fassungskbereich		in der engeren Schutzzone		in der weiteren Schutzzone	
	I	II	III A	III B	III A	III B
3.3 Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (s. Anlage 2)		verboten	verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 (bis 50 l bei Altöl) - bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2	verboten, ausgenommen Anlagen	- bis 1000 m³ bzw. t für Stoffe der Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 - bis 10 m³ bzw. t für Stoffe der WGK 2 - bis 0,1 m³ bzw. t für Stoffe der WGK 3 (bis 220 l für Altöl)	
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nm. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.11) - s. Anlage 2		verboten		verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist		
3.5 Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern		verboten		verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)		
3.6 Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes			verboten			
3.7 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung			verboten		---	
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen						
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern			verboten			
4.2 Regen- u. Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern			verboten		---	
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern		verboten		verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter	---	
4.4 Ausbringen von Abwasser		verboten		verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung		
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern			verboten			
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern		verboten		- verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone - verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer	---	
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern		verboten		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird		
5. bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau						
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern (s. Anlage 2)	verboten		nur zulässig für öffentliche Feld- u. Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege u. Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	- nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)" in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wie in Zone II		

entspricht Zone	im Fassungskbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
	I	II	III A	III B
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten			verboten bei Rangierbahnhöfen
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- u. Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	verboten			
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7	
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen	
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport	---
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten			---
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten			
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen		
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		---	
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten			
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen, und bis 4 m Tiefe im Rahmen von Baugrundsondierungen	
5.13 Anwendung v. Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung, sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten			
5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird		
5.15 Beregnung	verboten wie Nr. 1.14			
6. bei baulichen Anlagen allgemein				
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 verboten, sofern Gründungssohle tiefer als der höchste Grundwasserstand liegt
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten			---
7. Betreten	verboten		---	

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nrn. 6.1. und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

- (3) Soweit sich die durch diese Verordnung festgesetzten Schutzzonen mit denen anderer Verordnungen zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen überschneiden, gelten die jeweils strengeren Schutzauflagen.
- (4) Anlagen, die im derzeit als "Wolfersberg I" bezeichneten Gewinnungsfeld im Rahmen der bestehenden bergrechtlichen Erlaubnis nach § 7 Bundesberggesetz errichtet und betrieben werden, sind in der weiteren Schutzzone III (III A und III B) von den Verboten des Absatzes 1 ausgenommen. Die Belange des Trink- und Grundwasserschutzes sind im Rahmen des bergrechtlichen Betriebsplanverfahrens zu berücksichtigen.
Die Umbenennung des Gewinnungsfeldes, beispielsweise anlässlich der Zusammenlegung mit einem anderen Gewinnungsfeld, ist im Hinblick auf diese Regelung ohne Belang.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Ebersberg und das Landratsamt München können für das jeweilige Kreisgebiet von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs können das Landratsamt Ebersberg und das Landratsamt München für das jeweilige Kreisgebiet vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Ebersberg und des Landratsamtes München (für das jeweilige Kreisgebiet) zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

- (2) Für Maßnahmen nach Absatz 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebiets

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Ebersberg zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Ebersberg zu dulden.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, § 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

Aufhebung einer Verordnung

Die Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Zorneding, Oberpframmern, Egming (Lkr. Ebersberg), in der Gemeinde Grasbrunn (Lkr. München) sowie im gemeindefreien Gebiet Höhenkirchner Forst für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Zornedinger Gruppe vom 10.08.2004 (bekanntgemacht im Amtsblatt des Landratsamtes Ebersberg Nr. 14 vom 31.08.2004 und im Amtsblatt des Landratsamtes München Nr. 21 vom 27.08.2004) wird aufgehoben.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.10.2004 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 10 mit Wirkung vom 01.09.2004 in Kraft.

Landratsamt Ebersberg
Ebersberg, den 06.09.2004

Fauth,
Landrat

Anlage 2: Hinweise und Begriffsbestimmungen

zu Nr. 1.9

- Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf die Anlagenverordnung (VAwS) Anhang 5 hingewiesen.
- Zur jährlichen Dichtheitsprüfung von Gülle- bzw. Jauchekanälen ist eine Leckaageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend VAwS Anhang 5 Nr. 4.2 vorzusehen.
- Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind flüssigkeitsundurchlässig (Beton B 25 wu) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.
- Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.
- Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.
- Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

zu Nr. 1.10

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzung im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

zu Nr. 1.16

"Besondere Nutzungen" sind folgende landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse (Gemüse, das im Rahmen einer landwirtschaftlichen Fruchtfolge angebaut wird)
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Im Umfang der bereits im Schutzgebiet bestehenden Flächen mit "besonderen Nutzungen" ist das Wiederanlegen derselben erlaubt.

zu Nrn. 3.2 und 3.3

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen - Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS)" zu beachten.

Für Anlagen mit Stoffen, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrundegelegt.

Im folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS vom 17.05.1999 beispielhaft aufgeführt.

WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
Ethanol Aceton Wasserstoffperoxid Natriumchlorid (Kochsalz) Glycerin Harnstoff Kaliumnitrat Ameisensäure Salzsäure (Chlorwasserstoff) Ammoniumsulfat Ammoniumnitrat Dicyandiamid (DIDIN) Rapsölmethylester (Biodiesel) schweres Heizöl Methanol Schmieröle auf Mineralölbasis (unlegierte Grundöle)	Heizöl EL Dieselkraftstoff Ottokraftstoffe (nicht als krebs- erzeugend gekennzeichnet) Toluol Natriumnitrit Formaldehyd Ammoniak Phenol Dichlormethan Xylol Schmieröle auf Mineralölbasis (legierte, emulgierbare und nicht emulgierbare) PSM: Simazin, Terbutylazin, Bentazon, Ethephon	Altöle Silbernitrat Per (Tetrachlorethen) Tri (Trichlorethen) Benzol Ottokraftstoffe (an Tankstellen er- hältliche) Säureteer Quecksilber Chromschwefelsäure Chloroform Hydrazin PSM: Lindan, Cypermethrin

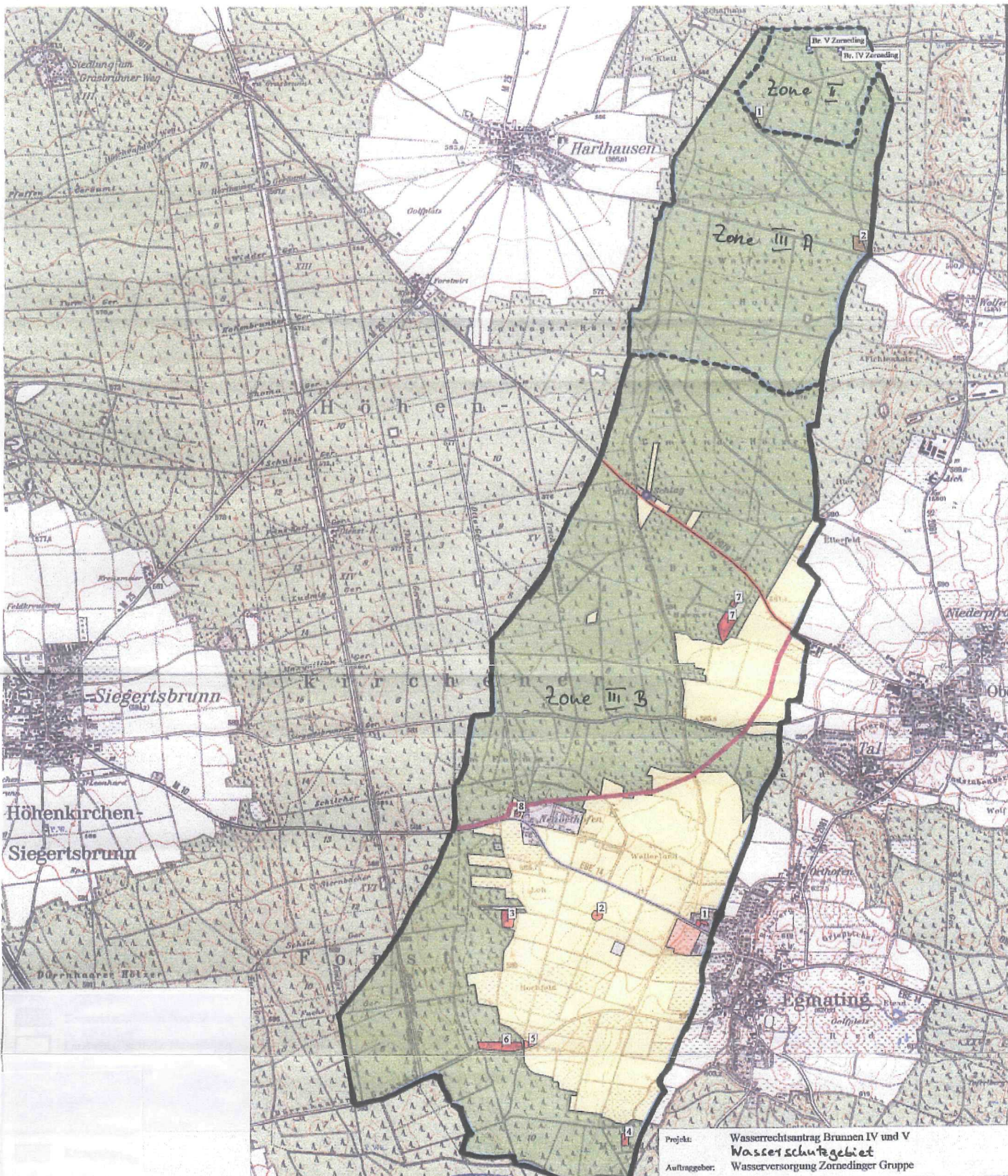
zu Nr. 3.4

Von der Regelung nicht berührt sind

- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes
- Das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch
- Kompostierung im eigenen Garten.

zu Nr. 5.1

Unter den Begriff "beschränkt öffentliche Wege" sind auch Geh- und Radwege zu subsumieren, sofern bei ihrer Anlage oder Erweiterung nicht in den Bestand von Straßen, insbesondere deren Entwässerungseinrichtungen, eingegriffen wird.



Projekt: Wasserrechtsantrag Brunnen IV und V
 Wasser Schutzgebiet
 Auftraggeber: Wasserversorgung Zornedinger Gruppe

nicht maßstabsgetreu!

Maßstab:	1 : 25 000
Datum:	01/2003
Proj.-Nr.:	10404.A 10405.A

04. Feb. 2003
Wasserversorgung
Zornedinger
Gruppe
 15586 Poing
 Blumenstraße 1, Tel. 08121/701-0

29.01.2003
 [Signature]
 [Stamp]

IGWU GMBH
 Ingenieurbüro für Grundwasser und Umweltfragen
 Bahnhofstr. 22 · 85570 Markt Schwaben
 Tel. 08121/45937 · Fax 08121/45923
 IGWU.GmbH@t-online.de · www.igwu-gmbh.de

E: 11. Feb. 2003
 F. Pflüger
 Verbandsvorsitzender